
Beschluss zu Antrag 3: Geistliche Leitung in der KjG – *Altenberger Erklärung 3.0*

5 Als KjG sind wir Teil der katholischen Kirche. Wir arbeiten gemeindenah, verkündigen die
frohe Botschaft Jesu Christi durch Wort und Tat und bieten Begleitung im Prozess der Glau-
bensfindung und -entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Dies bringen wir auf vielfältige
Art und Weise zum Ausdruck in unserem täglichen Tun, in unseren Beschlüssen aber auch
indem wir dies bewusst in unseren Strukturen verankert haben.

10

So haben die Leitungsteams, laut Satzung, auf allen Ebenen immer mindestens eine
Stelle, die durch eine geistliche Leitung besetzt wird.

Hierbei ist es uns wichtig, dass diese Leitung zwar in besonderer Weise für die spirituellen,
15 pastoralen und kirchenpolitischen Themen zuständig ist, diese Aufgabe aber ebenso wie alle
finanziellen, organisatorischen, gesellschaftspolitischen und verbandlichen Themen vom ge-
samten Leitungsteam gemeinsam bearbeitet und getragen werden.

Wir und auch die Gemeinden, Bistümer und ihre Amtsträger*innen, haben dabei zahlreiche
20 Erwartungen an die Geistlichen Leitungen: Sie sollen den Kindern und Jugendlichen in unse-
rem Verband bei der Entwicklung eines tragfähigen Glaubens begleitend zur Seite stehen,
sie tragen (Mit-) Verantwortung für die spirituellen Angebote, sie stehen für seelsorgliche Be-
gleitung zur Verfügung, sie beraten den Verband bei theologischen Fragestellungen, sie sind
informiert über die aktuellen Entwicklungen in den innerkirchlichen Themen und den unter-
25 verschiedenen Strukturprozessen und Aktionen der jeweiligen kirchlichen Ebene und bilden
eine wichtige Schnittstelle zu den amtskirchlichen Strukturen. Dabei tragen sie gemeinsam
im Leitungsteam die Verantwortung für alle weiteren aktuellen Themen und Aufgaben des
Verbandes.

30 Zur Wahrnehmung all dieser Aufgaben brauchen sie:
Zeit, Ressourcen, Kontakt zur Amtskirche auf der jeweiligen Ebene, eine fundierte theologi-
sche Ausbildung, einen Blick für die Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen, Lust, sich
mit den Themen der Verbandler*innen ernsthaft auseinander zu setzen und sich nach demo-
kratischen Prozessen für die entwickelten Themen und Ideen einzusetzen.

35

Ehrenamtliche Tätigkeit braucht hauptamtliche Unterstützung. Kinder, Jugendliche und junge
Erwachsene nehmen innerhalb der KjG viel Verantwortung wahr und stellen durch ihren Ein-
satz viele tolle Angebote auf die Beine. Dennoch sind sie auf Unterstützung angewiesen, sei
es durch kostenfreie Räume vor Ort, Beratung und Begleitung bei rechtlichen, theologischen
40 oder sonstigen Fragen und sonstigen Dingen, die ihre Arbeit unterstützen und ermöglichen.

Gerade durch die zahlreichen Umstrukturierungen innerhalb der Bistümer sind viele gewohnte Strukturen, Orte und Ansprechpersonen und die bisherigen Unterstützungen weggefallen oder drohen weg zu fallen.

5 Auf Grundlage all dieser Faktoren fordern wir von unserer Kirche:

- dass sie uns auf allen Ebenen ernst- und wahrnimmt.
- sie uns in Wort und Tat dabei unterstützt, Kirche zu leben und zu verkündigen
- sie hauptamtliches pastorales Personal zur Verfügung stellt. Dies soll durch eine kirchliche Beauftragung und die Freistellung mit Stundenumfang ermöglicht werden.
- 10 • sie ehrenamtliche geistliche Leitungen feierlich beauftragt und ihnen Ansprechpersonen bei theologischen Fragestellungen und sonstigen Problemen zur Seite stellt.

15 Es ist uns ein großes Anliegen, unsere Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit all ihren Fragen, Ängsten und Themen ernst zu nehmen. Weil ihnen und uns viel an der katholischen Kirche liegt, setzen wir uns mit ihrer Lehre auseinander, geraten dabei aber auch an Grenzen des Verstehens. Weil Kirche uns am Herzen liegt, bringen wir nicht nur unsere alltägliche Arbeit in die Gemeinschaft ein, sondern auch unsere Fragen und Kritikpunkte. Wir wollen gemeinsam daran arbeiten, dass Kirche auch in Zukunft ein Heimatort für junge Menschen ist. Wir wünschen uns die Anerkennung unserer demokratischen Beschlüsse als ernsthafte Auseinandersetzung aus dem Glauben heraus. Diese sollen zu einem wohlwollen Dialog führen und getragen davon sein einander zu verstehen sowie zu tragfähigen Glaubens- und Aktionsideen zu finden.

25 Wir beauftragen daher die KjG Bundesleitung, in Zusammenarbeit mit dem BDKJ, dazu:

- diese Positionierung, gemeinsam mit dem BDKJ Beschluss "Kirche bewirbt sich! Neue Wege und Bedingungen für junge Menschen in pastoralen Berufen.", in die Jugendkommission, die Deutsche Bischofskonferenz und das Zentralkomitee deutscher Katholiken einzubringen.

35 Wir empfehlen den Diözesanleitungen, auf Grundlage dieses Beschlusses, mit den Zuständigen in den Bistümern in Kontakt zu treten, um hier gemeinsam auf die Lage in den Pfarreien, Regionen/Bezirken/Dekanaten und auf Diözesanebene zu schauen.

Auf Grundlage dieser Entwicklungen, verändern wir die Altenberger Erklärung aus dem Jahr 1995 wie folgt:

40

Erklärung der Bundeskonferenz der Katholischen jungen Gemeinde 2018 in Altenberg zum Amt der Geistlichen Leitung

Voraussetzungen für das Amt der geistlichen Leitung in der KjG

5 Die KjG legt Wert darauf, dass Priester und andere hauptamtlich in der Kirche tätige Seelsorger und Seelsorgerinnen bzw. Theologinnen und Theologen als gewählte Geistliche Leitungen im Verband mitarbeiten.

10 Ausschlaggebend für die Besetzung dieses Amtes ist die Mitgliedschaft im Verband und die Wahl durch die entsprechende Konferenz.

• Die Anforderungen bezüglich der nachweisbaren Ausbildung von Geistlichen Leitungen auf Bezirks- und Pfarreebene werden von den jeweiligen Diözesankonferenzen festgelegt. Die Kandidatinnen und Kandidaten sollen im Glauben verwurzelt sein, d.h. eine persönliche Spiritualität pflegen und die Kirche aktiv mitgestalten. Wir empfehlen die Teilnahme an den Kursangeboten zur Geistlichen Verbandsleitung.

• Von Kandidatinnen und Kandidaten für das Amt der Geistlichen Leitung auf Diözesan- und Bundesebene erwarten wir jugendpastorale Erfahrungen sowie theologische, spirituelle und ekklesiologische Kompetenzen, welche sich grundsätzlich in einer abgeschlossenen theologischen Ausbildung äußern. Wir wünschen und hoffen an dieser Stelle sehr auf die Unterstützung aus den Diözesen, durch die Freistellung und Beauftragung von seelsorglichem Personal.

25 Sollte die Besetzung des Amtes auf Diözesanebene durch ehrenamtliche KjGlerinnen und KjGler wahrgenommen werden, gilt als Mindestvoraussetzung die abgeschlossene Teilnahme am Ausbildungskurs Geistliche Verbandsleitung. Weitere Voraussetzungen für die Wählbarkeit zur Geistlichen Leitung regeln die jeweiligen Konferenzen.

30 In Einzelfällen kann die Bundesleitung nach Prüfung der individuellen Kompetenzen der Kandidatinnen und Kandidaten eine persönliche Genehmigung erteilen.

Beauftragung

Nach erfolgter Wahl zur Geistlichen Leitung soll eine kirchliche Beauftragung erfolgen.

35 Für Geistliche Leitungen auf der Diözesanebene soll eine kirchliche Beauftragung durch den zuständigen Ortsbischof erfolgen. Zusätzlich werden diese Geistlichen Leitungen durch die geistliche Bundesleitung innerverbandlich im Sinne der KjG beauftragt.

Für Bezirks- und Pfarreebene erfolgt die Beauftragung nach den in den jeweiligen Bistümern getroffenen Vereinbarungen.

40

Altenberg, im Juni 2018

Diese neue Fassung ersetzt die bisherige Altenberger Erklärung im Anhang der Satzung und ermöglicht somit eine neue Form der Besetzung von Geistlichen Leitungsämtern, die durch Ehrenamtliche ohne Freistellung eines Bistums besetzt werden müssen.

5

Angenommen.

10